



SATZUNG

für

HAUS & GRUND SCHWELM e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen

HAUS & GRUND Schwelm e.V.

und ist zuständig für den Ort Schwelm und gegebenenfalls für solche benachbarten Orte, auf welche die örtliche Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband ausgedehnt wird.

2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Westfälischer Haus- und Grundeigentümer e.V. Hagen, der wiederum dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in Düsseldorf angeschlossen ist.
3. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Schwelm .

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Haus-, Wohnungs- und Grundstückswirtschaft sowie die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Vertretung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) oder Verwaltung an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der erste Beitrag gezahlt ist.

Stirbt eine natürliche Person als ordentliches Mitglied, so wird die Mitgliedschaft auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer übertragen, soweit diese im Wege der Gesamtrechnachfolge bzw. als Vermächtnisnehmer nach Vollziehung des Vermächtnisses das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück erwerben. Vorstehende Regelung gilt ebenfalls, wenn eine natürliche Person als ordentliches Mitglied das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zu seinen Lebzeiten im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch sogenannten Übertragungsvertrag auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung. Die Kündigung ist erstmals nach mindestens 2-jähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer das Recht, die nach Abs. 2 Satz 2 der Satzung begründete Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen; dieses Recht erlischt ,wenn es nicht zum nächstzulässigen Termin ausgeübt wird. Diese Regelung gilt auch für den Einzelrechtsnachfolger im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung. Die mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzte Mitgliedschaft endet mit der Ausschlagung der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen alle Rechte auszuüben, die ihnen satzungsgemäß zustehen;
- b) die Einrichtungen des Vereines in Anspruch nehmen;
- c) Rat und Auskunft in allen das Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten einzuholen. Diese Hilfe ist unverbindlich und lässt keine Haftungsansprüche der Mitglieder an den Verein entstehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen der Satzung des Vereines.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest .Die Art der Erhebung bestimmt den Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender), dem Kassenführer, dem Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt eine innerhalb von 3 Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung den Nachfolger.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst eine Woche vorher vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu berufen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse sind durch eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, zu beurkunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer sowie eines Stellvertreters für die Dauer eines Geschäftsjahres

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb 3 Wochen verpflichtet, falls ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden einberufen und beschließt, von den in den §§10 und 11 bezeichneten Fällen abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Auch muss dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt außer in den gesetzlich bestimmten Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieselbe bedarf eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sollte die mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ berufene Mitgliederversammlung nicht die Stärke von mindestens der Hälfte der sämtlichen Mitglieder haben, so muss Verlegung erfolgen innerhalb der nächsten 6 Wochen, jedoch frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung stattfinden, die unter allen Umständen Beschluss beschlussfähig ist.
2. Im Falle einer Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Vereinsgeschäftsführer als Liquidatoren durchzuführen haben. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand in Schwelm.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 15. Oktober 2009 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt vom gleichen Zeitpunkt an in Kraft.

Schwelm, den 15. Oktober 2009

1. Vorsitzender